

Nr 6 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(6. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995  
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 66, zuletzt geändert durch das  
Gesetz LGBl Nr 87/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 5 lautet die lit b:

„b) der Landesregierung, insbesondere für das ganze Land oder Teile davon. Die Landesregierung hat, wenn nicht zwingende Notwendigkeiten entgegenstehen, die gemäß § 2 Abs 5 dritter Satz Schulzeitgesetz 1985 schulfrei erklärten Tage für schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die gemäß lit a für die Schulfreierklärung durch das Schulforum, das Klassenforum bzw den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage.“

2. Im § 11 wird angefügt:

„(4) § 2 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit ..... in Kraft.“

(5) Im Schuljahr 2008/2009 sind der 22. Mai und der 12. Juni 2009 für allgemeinbildende Pflichtschulen schulfrei; auf diese Tage ist § 2 Abs 5 lit b vorletzter Satz anzuwenden.“

## Erläuterungen

### **1. Allgemeines:**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 dient der Ausführung der im Schulzeitgesetz 1985 (des Bundes) durch das Gesetz BGBl I Nr 29/2008 geänderten Grundsatzbestimmungen. Ziel ist eine landesweit möglichst einheitliche Festlegung von schulfreien Tagen.

In der Vergangenheit zeigte sich, dass ein Zuviel an Schulautonomie bei den Schulfreierklärungen für die Eltern der davon betroffenen schulpflichtigen Kinder oft zu Problemen führt. Geschwisterkinder, die unterschiedliche Schulen besuchen, hatten an unterschiedlichen Tagen schulfrei, sodass sich deren Betreuung für die Eltern in vielen Fällen sehr schwierig gestaltete, da die Eltern nicht immer selbst für die Beaufsichtigung ihrer Kinder sorgen konnten. Der den Eltern zur Verfügung stehende Urlaub wird überwiegend in den Sommer-, Weihnachts- und Osterferien konsumiert.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art 14 Abs 3 lit b B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Zum Gesetzesvorhaben bestehen keine gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

### **4. Kosten:**

Das Gesetzesvorhaben führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für Bund, Land und Gemeinden.

### **5. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1:**

Mit der im Pkt 1 zit Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 wurde § 2 Abs 5 dahin geändert, dass die Schulbehörde erster Instanz zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären hat. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Klassen- oder Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage. Die Grundsatzbestimmung im § 8 Abs 7 Z 1 bestimmt, dass die Landesgesetzgebung ua eine Übereinstimmung mit den durch Verordnung der Schulbehörden erster Instanz für Bundesschulen schulfrei erklärten Tage anzustreben hat, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. In den Erläuterungen der

Regierungsvorlage zur Änderung des Bundesgesetzes (NR XXIII. GP, RV 282) wird dazu ausgeführt:

„Es soll durch den Entfall des letzten Satzes des § 2 Abs 5 zunächst von dem Grundsatz abgegangen werden, dass zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage durch die Schulbehörde nicht frei gegeben werden dürfen. Die gesellschaftlichen Bedürfnisse sind (auch in der Entwicklung des Arbeitsmarktes durch zunehmend arbeitsfreie Samstage) eindeutig darin gelegen, die sogenannten ‚Zwickeltage‘ für ‚lange Wochenenden‘ zu nutzen. Die Herausforderung besteht darin, dieses Bedürfnis mit der Situation der jeweiligen Berufstätigen in Einklang zu bringen, auf die diese Situation nicht zutrifft (zumal die Urlaubstage im Arbeiter- und Angestellten-dienstrecht in keinem Verhältnis zu den Feiertagen an den Schulen stehen). Im Sinn eines schonensamen Umgangs mit den gezählten Urlaubstagen von Erziehungsberechtigten soll sohin die Grundlage geschaffen werden, dass bis zu zwei ‚Zwickeltage‘ für alle Kinder in verschiedenen Schulen österreichweit einheitlich schulfrei erklärt werden können. Dies bedingt das Abgehen vom bisherigen Grundsatz des § 2 Abs 5 letzter Satz und somit dessen Entfall.“

Die beiden von der Landesregierung in Übereinstimmung mit den von den Bundesschulbehörden erster Instanz schulfrei erklärten „Zwickeltage“ sind auch von der Landesregierung schulfrei zu erklären; nur aus zwingenden Notwendigkeiten darf davon abgewichen werden. Um diese Tage vermindert sich die Zahl der schulautonom schulfrei erklärbaren Tage.

#### **Zu Z 2:**

Die Änderung soll bereits für das Schuljahr 2008/2009 wirksam werden. Da die beiden Tage bereits bekannt und vom Landesschulrat schulfrei erklärt sind, kann die Schulfreierklärung dieser Tage schon durch den Gesetzgeber erfolgen. Dadurch wird ein gesondertes Verordnungserlassungsverfahren eingespart.

#### **6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Zum Gesetzentwurf wurden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, vom Österreichischen Städtebund/Landesgruppe Salzburg, von der Wirtschaftskammer Salzburg und vom Zentralausschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen Stellungnahmen abgegeben.

Seitens des Bundesministeriums und des Österreichischen Städtebundes wurden keine Einwendungen erhoben. Die Wirtschaftskammer Salzburg nahm den Gesetzentwurf zur Kenntnis wies aber darauf hin, dass für das „Berufsschulwesen“ keine derartige Regelung getroffen werde. Die Übertragung der für Allgemein bildende Pflichtschulen vorgesehenen Regelung auf Berufsschulen wäre aber nicht zweckmäßig, da sie die Lehrgangseinteilung erschweren würde, die nur mit schulautonomen Lösungen individuell für jede Schule geregelt werden können. Wei-

ters müsste in Berufsschulen die Lehrgangsdauer für einzelne Lehrgänge verlängert werden, wenn 10 % des Unterrichts entfallen.

In der Stellungnahme des Zentralausschusses der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung von schulfreien Tagen als nicht zweckmäßig und unüblich kritisiert. Weiters wurde die Übernahme eines der Formulierungen des § 2 Abs 5 des Schulzeitgesetzes 1985 entsprechenden Textes vorgeschlagen. Zum einen wird übersehen, dass die gesetzliche Festlegung nur für das Schuljahr 2008/2009 erfolgt. Zum anderen sind die bundesrechtlichen Grundsätze richtig und vollständig und in einer dem geltenden Landesgesetz angepassten Weise auszuführen.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.